

STATUTEN

des Ukrainischen Vereins in der Schweiz

(mit Änderungen und Vervollständigungen durch die ordentliche Vereinsversammlung vom
16.11.2024 in Bern)

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen

(Ukrainischer Verein in der Schweiz)

(Société ukrainienne en Suisse)

(Ukrainian Society of Switzerland)

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein mit Sitz in Freiburg (FR) im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Vereinszweck

2.1. Der Verein hat folgenden Zweck:

- Vereinigung von Privatpersonen ukrainischer Volkszugehörigkeit und/oder Abstammung, die sich in der Schweiz aufhalten, sowie aller natürlichen und juristischen Personen und Organisationen, welche sich für die Ziele des Vereins interessieren und einsetzen;
- Vertretung und Förderung der Interessen der Vereinsmitglieder in der Schweiz, wie auch Durchführung entsprechender Veranstaltungen für die Vereinsmitglieder und Interessenten;
- Erhaltung und Fortführung ukrainischer Traditionen;
- Unterstützung von Bildungsprogrammen und wissenschaftlichem Austausch, Förderung demokratischer Entwicklung und zivilgesellschaftlichen Aufbaus in der Ukraine;
- Unterstützung bilateraler Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Ukraine, Leistung finanzieller, logistischer und fachlicher Unterstützung für passende Initiativen und Entwicklungsprojekte in der Ukraine im Bereich humanitäre Hilfe, Gesundheit, Bildung, Wissenschaft, Kultur, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Förderung der Reformen und Demokratie;
- Verbreiten von Informationen über die ukrainische Geschichte, Traditionen und Kultur in der Schweiz;
- Zusammenarbeit und Austausch mit den interessierten Privatpersonen, Organisationen und Körperschaften des zivilen oder öffentlichen Rechts;

- Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen bis zur Mitgliedschaft in solchen Organisationen.

2.2. Dem Verein ist insbesondere gestattet:

- Informationen über seine Ziele und Tätigkeiten frei und kostenlos mit allen zulässigen Informationstechniken zu verbreiten;
- Staatlichen und kommunalen Behörden Vorschläge zu unterbreiten;
- Versammlungen, öffentliche Demonstrationen und sonstige Zusammenkünfte zu organisieren;
- Internationale Kontakte zu knüpfen und zu pflegen, sowie mit ausländischen oder internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten;
- Konferenzen, Seminare, Kongresse, Pressekonferenzen, öffentlichen Foren, Bildungskurse, Sommerschulen, Lesungen und ähnliche Veranstaltungen durchzuführen;
- Ortsgruppen des Vereins in verschiedenen Städten und Kantonen der Schweiz, als auch Vertretungen im Ausland zu gründen;
- Organisationen und Fonds in der Schweiz und im Ausland zu gründen;
- Weitere Aktivitäten durchzuführen, welche den Zielen des Vereins entsprechen.

2.3. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

2.4. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel zu Erreichung der Vereinsziele

3.1. Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- öffentliche Veranstaltungen, Vorträge und Diskussionen;
- die Organisation kultureller Veranstaltungen;
- die Herausgabe von Informationsschriften und der Gründung einer Bibliothek;
- die Durchführung anderer Aktivitäten, die den Zielen des Vereins nicht widersprechen.

3.2. Der Verein finanziert sich mit den:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- Spenden der Mitglieder;
- Spenden und Zuwendungen aller Art;
- Erträgen aus der Herausgabe von Publikationen;
- Erträgen aus öffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Seminaren, Konzerten, Kursen, Lehrveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.
- Der Verein kann zur Erreichung der Vereinszwecke Darlehen aufnehmen.

4. Mitglieder und Interessenten

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der Ortsgruppen/Vertretungen.

Der Beitritt erfolgt durch ein schriftliches oder elektronisches Aufnahmegesuch.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell, und/oder finanziell unterstützen, oder sich für die Vereinsziele aktiv einsetzen oder welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Interessenten ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins ideell, und/oder finanziell unterstützen, oder welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Interessenten sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die **Ehrenmitgliedschaft** mit oder ohne Stimmrecht verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Interessenten

5.1. Mitglieder haben das Recht:

- an der Vereinsversammlung (VV) teilzunehmen und von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen;
- Anträge zu stellen, die vom Vorstand behandelt werden müssen;
- zu verlangen, über die Aktivitäten des Vereins unterrichtet zu werden;
- sich über die Beschlüsse des Vereins zu informieren und an deren Besprechung teilzunehmen;
- Wahlvorschläge zu den Organen des Vereins einzureichen.

Mitglieder haben die Pflicht:

- zur Einhaltung der Vereinsstatuten;
- den jährlichen Mitgliederbeitrag einzuzahlen;
- zu verhindern, dass dem Verein Nachteile entstehen und/oder dass er in Verruf gerät;
- die Vereinsziele zu fördern.

Jedes Mitglied, das seinen Mitgliederbeitrag nicht rechtzeitig einbezahlt hat, verliert sein Stimmrecht an der VV.

5.2. Interessenten haben das Recht:

- an der Vereinsversammlung teilzunehmen;
- sich über die Beschlüsse des Vereins zu informieren und an deren Besprechung teilzunehmen.

Interessenten haben die Pflicht:

- zur Einhaltung der Vereinsstatuten;
- zu verhindern, dass dem Verein Nachteile entstehen und/oder dass er in Verruf gerät;
- die Vereinsziele zu fördern.

5.3. Mitgliedern und den Interessenten ist es nicht gestattet, ohne Kenntnis des Vorstands, und ohne dessen schriftliche Zustimmung, im Namen des Vereins tätig zu werden, zu

handeln oder aufzutreten. Im Namen des Vereins tätig zu werden, zu handeln oder aufzutreten ist nur im Rahmen der Vereinsstatuten erlaubt.

6. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden anlässlich der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstands durch die stimmberechtigten Mitglieder festgelegt. Es kann ein differenzierter Mitgliederbeitrag (z.B. für Studierende) festgelegt werden.

Die Mitgliederbeiträge werden vom Treasurer nach der Versammlung für das aktuelle Jahr bei den Mitgliedern eingefordert. Für die Jahre, in denen keine Vereinsversammlung stattfindet, wird der Mitgliederbeitrag im gleichen Monat wie im Vorjahr, spätestens aber per Ende November, eingefordert. Der Treasurer sendet dazu jeweils die entsprechende Mitteilung inkl. Zahlungsinformationen an alle Mitglieder. Die Interessenten können statt des Mitgliederbeitrags eine Spende entrichten, sind dazu aber nicht verpflichtet.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

- a) Austritt:
Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- b) Ausschluss:
Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem mündlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

8. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung der Mitglieder;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle, falls diese von der Vereinsversammlung bestellt wurde;
- d) die Prüfungskommission, falls diese von der Vereinsversammlung bestellt wurde oder gemäss Gesetz bestellt werden muss.

9. Vereinsversammlung

9.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;

- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Berichts der Prüfungskommission und Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Prüfungskommission;
 - d) Festsetzung bzw. Genehmigung der Mitgliederbeiträge basierend auf dem Vorschlag des Vorstandes und dem Jahresbudget;
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Prüfungskommission;
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g) Änderung der Statuten;
 - h) Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über die Themenbereiche, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- 9.2. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage in Voraus einberufen. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Angabe der gewählten Form und enthält alle notwendigen Informationen zur Teilnahme, insbesondere bei virtuellen oder hybriden Versammlungen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.3. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens fünf Tage in Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- 9.4. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich, nicht später als 12 Monate und nicht früher als 9 Monate nach der letzten Vereinsversammlung.
- 9.5. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Grundes an den Vorstand gestellt wird. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 9.6. Die Vereinsversammlung kann in physischer Form, als virtuelle Versammlung mittels elektronischer Kommunikationsmittel oder in hybrider Form (Kombination aus physischer und virtueller Teilnahme) durchgeführt werden.
- 9.7. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen zählen nicht.
- 9.8. An der Vereinsversammlung hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme.
- 9.9. Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9.10. Der Vorsitz in der Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Vereins geführt. Im Falle der Verhinderung übernimmt der Vizepräsident oder eine vom Vorstand ernannte Person den Vorsitz. Das Protokoll führt ein Sekretär/eine Sekretärin. Die Vereinsmitglieder wählen Stimmenzähler.
- 9.11. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handzeichen, sofern nicht mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.
- 9.12. Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via schriftlichen Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.

- 9.13. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden wie ordentliche Vereinsversammlungen gemäss Abschnitt 9 durchgeführt.
- 9.14. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.
- 9.15. Der Vorstand stellt sicher, dass bei virtuellen oder hybriden Versammlungen geeignete technische Mittel eingesetzt werden, die eine gleichberechtigte Teilnahme aller Mitglieder ermöglichen.

10. Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, einem/einer Vorsitzenden (Präsidenten/Präsidentin), einem/einer oder mehreren Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, einem Sekretär/einer Sekretärin, einem Kassenwart/einer Kassenwartin (Treasurer) und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 10.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst und hat das Recht, Arbeitsgruppen (Fachgruppen) und Assistenten/Assistentinnen zu ernennen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
- 10.3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Neugewählte Vorstandsmitglieder treten ihr Amt direkt bei der Wahl an. Ein Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss dem Vorstand drei Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.4. Der Vorstand tagt auf Einladung seines Präsidenten/Präsidentin oder in dessen/deren Abwesenheit auf Einladung des Vizepräsidenten/Vizepräsidentin unter Angabe der Traktanden, des Sitzungsorts und der Zeit, so oft wie es die Geschäfte erfordern, per E-Mail, via Gruppenchat in einer Internet-Anwendung oder schriftlich. Der Vorstand kann auch Online-Versammlungen durchführen.
- 10.5. Zur Beschlussfassung des Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zur Annahme von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident bzw. in ihrer/seiner Abwesenheit die Vize-Präsidentin/der Vize-Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültige Beschlüsse fassen, wobei jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung einer Angelegenheit in der Sitzung zu verlangen. Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt.
- 10.6. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
 - a) Präsidium
 - b) Finanzen
 - c) Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
 - d) Kultur und Wissenschaft
 - e) WeitereÄmterkumulation ist möglich.
- 10.7. Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Aufgaben des Vorstandes

- 11.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen inkl. Öffentlichkeitsarbeit. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Finanzen und die Wahrung der Vereinsinteressen.
- 11.2. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin zusammen mit dem Kassenwart/der Kassenwartin (Treasurer), im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin an Stelle des Präsidenten und ein Vereinsmitglied an Stelle des Kassenwarts/der Kassenwartin (Treasurer); der Vorstand entscheidet über die Zeichnungsberechtigung.
- 11.3. Der Vorstand fasst Beschlüsse in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Er erlässt Reglemente.
- 11.4. Der Vorstand beschliesst insbesondere über:
 - Schaffung und Auflösung von Vereinsaktivitäten, Fonds, Ortsgruppen, Sektionen und Vereinsvertretungen;
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
 - Wahrnehmung der Vereinsinteressen und Förderung der Vereinszwecke;
 - Einberufung der Vereinsversammlung;
 - Organisation von Veranstaltungen;
 - Ausarbeitung der Vorschläge für die Vereinsversammlung;
 - Eröffnung von Bankkonten des Vereins.

12. Die Prüfungskommission

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen kann die Vereinsversammlung die Prüfungskommission (Revisionsstelle) ernennen. Die Prüfungskommission tritt mindestens einmal in der Wahlperiode zusammen und stellt die Vollständigkeit des Inventars fest, die Rechtmässigkeit der Rechnungen, die ordnungsgemässe Buchführung, die Vollständigkeit der Belege und prüft den Kassenstand. Sie legt der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor. Die Prüfungskommission stellt den Antrag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands des Vereins. Es kann auch eine externe Prüfungsstelle mit dieser Aufgabe betraut werden.

13. Ortsgruppen, Vereinsvertretungen

- 13.1. Der Vorstand beschliesst die Gründung und Tätigkeit von Ortsgruppen und Vertretungen an einem bestimmten Ort (Kanton oder Region).
- 13.2. Die Ortsgruppen spielen eine zentrale Rolle für das Funktionieren des Vereins. Sie bieten den Mitgliedern vor Ort die Möglichkeit, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und sich in regionalen Aktivitäten zu engagieren. Die Aufgaben der Ortsgruppen umfassen:
 - die Organisation und Durchführung von lokalen Veranstaltungen;
 - die Gewinnung neuer Mitglieder sowie die Pflege und Betreuung der bestehenden Mitgliedschaften;
 - die Vertretung der Interessen des Vereins in der jeweiligen Region;
 - die Förderung und Umsetzung der Vereinsziele auf lokaler Ebene.
- 13.3. Die Ortsgruppen verpflichten sich zur Verwirklichung der übergeordneten Ziele des Vereins und setzen diese im lokalen Kontext um. Die Organisationsstruktur, das Verhältnis zum Hauptverein sowie die Rechenschafts- und Berichtspflichten der

Ortsgruppen gegenüber dem Hauptverein, einschliesslich der Regelungen zum Informationsaustausch, sind in einem verbindlichen Reglement festgelegt.

- 13.4. Der Vorstand bestätigt den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Ortsgruppe/Vertretung gemäss den Vorschlägen der Ortsgruppe, resp. der erfolgten Wahl durch die Ortsgruppenmitglieder. Die Wahlergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- 13.5. Es findet einmal jährlich eine erweiterte Vorstandssitzung mit Teilnahme der Ortsgruppen-Vorsitzenden statt.
- 13.6. Der/Die Ortsgruppen-Vorsitzende hat das Recht, Bankkonten der Ortsgruppe zu eröffnen und trägt die persönliche Verantwortung für die zielgerechte Nutzung der Ortsgruppen/Vertretungsgelder, wie in diesen Statuten definiert.
- 13.7. Der Vorstand kann die Auflösung einer Ortsgruppe/Vertretung im Interesse des Vereins bestimmen, wenn deren Politik und die Tätigkeit den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderläuft, mit dessen Statuten nicht im Einklang steht und für den Verein nicht mehr tragbar ist.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihrer Mitgliederbeiträge. Eine direkte Haftung der Mitglieder des Vereins gegenüber den Gläubigern ist ausgeschlossen.

15. Die Rechnungslegung

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Die Rechnungslegung ist zum 31. Dezember abzuschliessen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden bis zum 15. Dezember des Vereinsjahres bezahlt.

16. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

17. Auflösung

- 17.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Vereinsversammlung beschlossen werden, die ausschliesslich zu diesem Zweck einberufen wird. Der Beschluss der Auflösung muss mindestens mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

- 17.2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die ausserordentliche Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen muss jedoch einer wohltätigen steuerbefreiten Organisation in der Schweiz zufließen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 17.3. Beim Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen Verein gleicher Zielsetzung, bestimmt die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die einzelnen Bedingungen des Zusammenschlusses.

18. Schlichtung

Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins, oder zwischen Organen und Mitgliedern, die die Statuten, Vereinsdokumente, oder einen Vereinsausschluss betreffen, werden durch eine Schlichtungskommission bearbeitet. Die Einberufung der Schlichtungskommission obliegt dem Vorstand. Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die zum Streit Anlass unvoreingenommen sind. Die Entscheidung der Schlichtungskommission ist jeder Partei schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission kann jede beteiligte Partei Widerspruch an der VV einlegen.

19. Rechtswirksamkeit

Diese Statuten treten am Tage seiner Annahme durch die Vereinsversammlung des „Ukrainischen Vereins in der Schweiz“ in Kraft. Sie ersetzen alle früheren, vorhergehenden Versionen.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung in Bern am _____ angenommen.

Präsident/Präsidentin

Sekretär/Sekretärin
